

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
Nach §16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat am 08.05.2023 die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, §30 Abs. 3 BauGB B95 „Kleinsiedlung Am Klentsch“ in Lichtenfels beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Stadt Lichtenfels ebenfalls in seiner Sitzung am 08.05.2023 für das Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; diese wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre wird in der Stadtverwaltung Lichtenfels, Rathaus II, 1. Stock, Zimmer Nr. 53 (Stadtbauamt), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Satzung
über eine Veränderungssperre der Stadt Lichtenfels
im Bereich des künftigen Bebauungsplanes B95
„Kleinsiedlung Am Klentsch“ in Lichtenfels

vom 12.05.2023

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat am 08.05.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Kleinsiedlung Am Klentsch“ in Lichtenfels aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan des Stadtbauamtes vom 08.05.2023, M. 1:1000, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt.



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Lichtenfels, 12.05.2023

.....
Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister



Anlage: Lageplan des Stadtbauamtes vom 08.05.2023, M. 1:1000

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Lichtenfels, 12.05.2023
Stadt Lichtenfels
SG 41

.....
Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister



Amtstafel:

angeschlagen: 15.05.2023

abgenommen: 15.06.2023